



**BUND Hessen und
Hessischer Bauernverband
fordern:**

**Der Flächenverlust im Offenland
muss gestoppt werden!**

Rainer Sturm/pixelio.de



Hessischer
Bauernverband e.V.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Vorwort

Flächenverbrauch ist ein Thema, das sowohl den Naturschutz als auch die Landwirtschaft bewegt. Flächenverbrauch, d. h. Versiegelung von bewachsenen oder bewirtschafteten Flächen durch Straßenbau, Neubaugebiete und andere Maßnahmen, bedeutet i. d. R. einen dauerhaften, nicht kompensierbaren Verlust an Freiflächen bzw. lebendigem Boden. Dies ist das gemeinsame Thema von Naturschutz und Landwirtschaft, hier sitzen wir im selben Boot, das mehr und mehr zu sinken droht.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen und der Hessische Bauernverband wollen mit diesem Aufruf darauf aufmerksam machen, dass Boden die ganz entscheidende, nicht vermehrbare natürliche Ressource ist, von der wir Menschen abhängig sind. Jeder Quadratmeter bisheriger Freifläche, der neu versiegelt wird, ist unrettbar verloren für die Biodiversität, aber auch für die Produktion von Lebensmitteln für uns alle. Dem muss Einhalt geboten werden, da natürlich gewachsener Boden auch durch Entsiegelungsmaßnahmen nicht wirklich wieder neu hergestellt werden kann.

Unser Appell richtet sich insbesondere an die Politik. Die Landesregierung, die Regionalversammlungen und insbesondere die Kommunen sind gefordert, innovative und zukunftsfähige Lösungen für anstehende Probleme im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch zu suchen und zu finden. Die Deckung von Wohnbedarf, Infrastruktur und anderen flächenverbrauchenden Maßnahmen muss sich dem Ziel eines Netto-Null-Verbrauchs an Flächen unterordnen. Nur so können die unersetzbaren Freiflächen, die wir heute noch haben, auch für die Zukunft, unsere Kinder und Enkel bewahrt werden. Diese Forderung ist nicht rückwärtsgewandt sondern drückt nur aus, dass bei unvermehrten und unersetzbaren Ressourcen maximale Zurückhaltung bei Verbrauch oder Zerstörung Ziel all unseres Handelns sein muss. In diesem Sinne wünschen wir dieser Schrift eine weite Verbreitung und natürlich auch einen durchschlagenden Erfolg bezüglich unseres Anliegens.



*Jörg Nitsch
Landesvorstandssprecher
des BUND Hessen*



*Karsten Schmal
Präsident des
Hessischen Bauernverbands*

Einleitung

Der BUND Hessen und der Hessische Bauernverband (HBV) wenden sich gemeinsam an die Hessische Landesregierung, um die Flächenversiegelung zu stoppen. Eine Reduktion des Verlustes von im Durchschnitt der letzten vier Jahre täglich rund 3 Hektar zumeist landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 2,5 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie der Hessischen Landesregierung vorgesehen, reicht bei weitem nicht aus, um der Bödenvernichtung wirkungsvoll zu begegnen, zumal dieses Reduktionsziel weit hinter dem der Bundesregierung (75 Prozent bis zum Jahr 2020) zurückbleibt.

BUND und HBV fordern deshalb die Hessische Landesregierung dazu auf, in der Nachhaltigkeitsstrategie einen Zielwert beim Flächenverbrauch festzulegen, der sich am Zielwert der Bundesregierung orientiert: 1 Hektar pro Tag bis 2020 und eine schnellstmögliche Reduktion des Flächenverbrauchs auf Netto-Null.

Flächenversiegelungen dürfen dann nur noch nach vorheriger Entsiegelung in gleicher Größenordnung an anderer Stelle inklusive Neuaufbau der dort nicht mehr vorhandenen Humusschicht (z. B. durch Abtragung an der zur Versiegelung vorgesehenen Stelle und Auftragung im Bereich der entsiegelten Fläche) stattfinden.

Als Sofortmaßnahme fordern BUND und HBV, dass alle Planungen insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen ab sofort mit dem Ziel der minimalen Neuversiegelung überprüft werden.

Konkret müssen

- Straßenneubauvorhaben flächensparend und vorrangig durch Tunnel- oder Verdolungsvarianten realisiert werden.
- Parkplätze bei der Ansiedlung von Gewerbe (hier vor allem Einkaufsmärkte) durch den Bau integrierter Parkmöglichkeiten (Unter- bzw. Erdgeschoss) geschaffen werden.
- Gewerbegebäude (einschließlich Einkaufsmärkte) nur noch in mehrgeschossiger Bauweise genehmigt werden.
- vor einer Genehmigung neuer Versiegelungsflächen landesweit die derzeit vorhandenen Gewerbebrachen erfasst und einer Wiedernutzung bzw. Umnutzung (z. B. auch zu Wohnsiedlungszwecken) sowie alle Baulücken erfasst und einer Nutzung zugeführt werden.
- für Wohngebiete flächensparende Formen des Geschosswohnungsbaus mit ausreichender Durchgrünung bzw. gemeinschaftlich nutzbaren Grünflächen als Standard angestrebt werden.
- Städte und Gemeinden verpflichtet werden, Leerstandskataster aufzustellen.
- Bauleitplanungen strikt nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ stattfinden.

Hintergrund

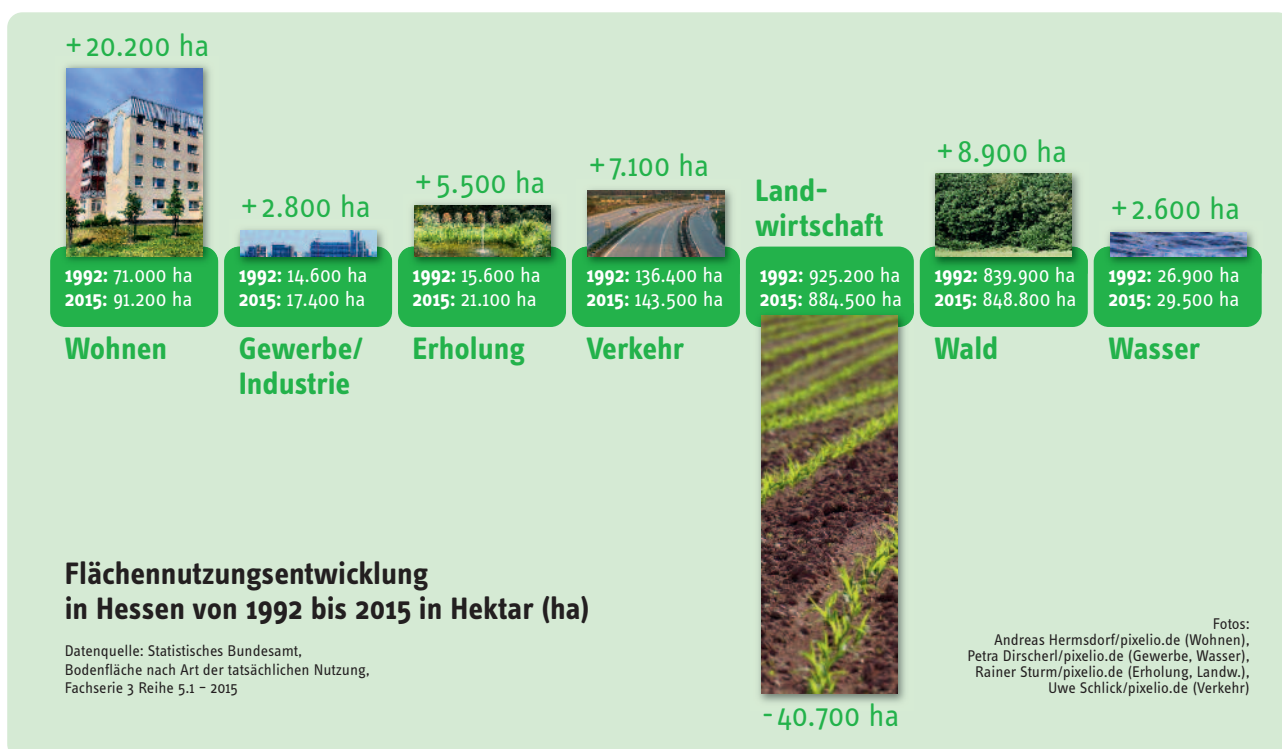


Andreas Hermsdorf/pixelio.de

Fruchtbare Böden als ein wesentlicher Bestandteil der natürlichen Kreisläufe und der damit verbundenen Biodiversität bilden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Sie sichern die Produktion von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und gewährleisten durch ihre Filter- und Pufferwirkung den Schutz des Grundwassers und die Regulation des Wasserhaushalts.

Der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke zählt heute in den Industrienationen zu den drängendsten Umweltproblemen. Derzeit gehen in Hessen im Durchschnitt der letzten vier Jahre täglich rund 3 Hektar zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich verloren. Das Ziel der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie ist es, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 2,5 Hektar pro Tag zu senken. Diese Zielsetzung ist nicht nur wenig ehrgeizig, sondern lenkt zudem von der Tatsache ab, dass auch ein geringerer Faktor an Flächenversiegelung das Problem auf Dauer nicht löst, also nicht nachhaltig ist. Nachhaltig ist nur eine Flächenneuversiegelung von Netto-Null. Dieser Wert ist so schnell wie möglich anzustreben.



Betroffenheit der Landwirtschaft



Rainer Sturm/pixello.de

Die Landwirtschaft ist von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr regional unterschiedlich stark betroffen. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben. Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen.

Die Landwirtschaftsfläche in Hessen hat im Zeitraum von 1992 bis 2015 von ca. 925.200 Hektar auf ca. 884.500 Hektar und damit um 40.700 Hektar abgenommen. Gegenüber 1950 wurden fast 200.000 Hektar Landwirtschaftsfläche anderen Nutzungen zugeführt.

Der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der gesamten Landesfläche liegt bei nur noch 41,9 Prozent und bewegt sich damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 52 Prozent.

Dabei stellt der Boden den entscheidenden, unvermehrbar und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Land- und Forstwirtschaft dar. Das Vorhandensein ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist die Voraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe. Der Schutz der Produktionsflächen muss mit Blick auf zukünftige Produktionsmöglichkeiten auch im Sinne des Ressourcenschutzes gesamtgesellschaftliches Ziel sein.

Angesichts eines Pachtflächenanteils in der Landwirtschaft von hessenweit 65 Prozent sind die Bewirtschafter überwiegend nicht gleichzeitig Eigentümer der Flächen. Daher haben sie in der Regel nicht die Möglichkeit, Flächen zu tauschen

oder neu zu erwerben. Der Verkauf von Bauland ist im Sinne der Landwirte kein ökonomisch sinnvolles „Fruchtfolgeglied“.

Oft betrifft der Flächenverlust hochwertige landwirtschaftliche Böden für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Die daraus resultierende Bodenverknappung hat allgemein steigende Pachtpreise zur Folge. Die agrarstrukturellen Auswirkungen des Flächenverbrauchs gefährden die Betriebe in ihren Einkommens- und Entwicklungspotenzialen oder gar in ihrer Existenz. Daneben kann für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auch die Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur ein enormes Problem darstellen.

Als mittelbare Folge von Bauvorhaben für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt zumeist auch die naturschutzrechtliche Kompensation für diese Eingriffe zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder zumindest zu einer Einschränkung der zuvor praktizierten Art der Nutzung. Zwar ist diese Kompensation im Sinne des Naturschutzes unverzichtbar, jedoch ist die Landwirtschaft dadurch zweifach betroffen. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff werden weitere Flächen aus der Produktion genommen (bspw. für Renaturierung, Aufforstung oder Sukzession), um die naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen.

Für alle flächenbeanspruchenden Maßnahmen einschließlich Ausgleich und Kompensation sind Kriterien zu entwickeln, die die flächenbezogenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft abbilden und für die Planungs- bzw. Genehmigungsebene als verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der Agrarfachplanungen sind verpflichtend in Abwägungen zu berücksichtigen.

Betroffenheit des Naturschutzes

Immer weitere Flächenverluste durch Siedlungs- und Verkehrsflächen betreffen auch den Naturschutz. Der dauerhafte Verlust der natürlichen Bodenfunktionen als Folge von Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft schränkt die Potenziale für Arten und Biotope ein. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wie sie im Bundesnaturschutzgesetz postuliert wird, wird durch die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaften dauerhaft beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Fragmentierung sind eine wesentliche Ursache für den Rückgang der biologischen Vielfalt. Aktiver Freiraumschutz ist zentraler Bestandteil aller Naturschutzinitiativen, da der Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaften die Grundlage eines erfolgreichen Natur- und Artenschutzes ist. Gleichzeitig können dadurch die Funktionen der natürlichen Bodenqualitäten, wie die Bodenfruchtbarkeit und die Grundwasserneubildung, aber auch die Funktionen des Bodens für den Klima und Hochwasserschutz gesichert werden.

Rechtliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz, mit dem über die darin enthaltene Eingriffsregelung dafür Sorge getragen wird, dass keine weiteren, zusätzlichen Schädigungen am Naturhaushalt eintreten. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe müssen vorrangig unter weitestgehender Schonung landwirtschaftlicher Flächen ausgeglichen werden und nur als Ultima Ratio kommt die Erhebung eines naturschutzrechtlichen Ersatzgeldes in Frage, das dann wiederum zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Flächenproblematik der Landwirtschaft und des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ausgegeben werden muss. Dieses System hat sich dort, wo es korrekt angewandt wurde, bislang bewährt.

Im konkreten Zusammenspiel der Umsetzung der Kompensation von zulässigen Eingriffen und der nach wie vor für die Landwirtschaft bedeutsamen Nutzung der Freiflächen zur landwirtschaftlichen Produktion kann es dabei auch zu Konflikten kommen. Diese sollten in enger Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz lösbar sein, da eine vielfältige Kulturlandschaft mit ein



Betroffenheit des ländlichen Raums

Garant für eine artenreiche Tier und Pflanzenwelt ist. Dies bedeutet dann konkret, dass die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch mit der Landwirtschaft abgestimmt werden sollten. Dies lässt sich am besten durch ein zwischen Landwirtschaft und Naturschutz abgestimmtes Kompensationsflächenmanagement erreichen, das die umzusetzenden Maßnahmen bündelt und damit effektiver macht, die nachfolgende Kontrolle erleichtert und zu einem Mehrwert für den Naturschutz führt.

Unabhängig davon müssen dem Vermeidungsgebot und den Vorschriften zum schonenden Umgang mit dem Boden deutlich größere Bedeutung beigemessen werden. Nicht alle Flächen verbrauchenden Maßnahmen sind wirklich unvermeidbar, nicht alle Baugebiete setzen planerisch eine bodensparende Bebauung fest.

Letztendlich aber kann nur ein Netto-Null-Verbrauch an Fläche bzw. Boden sicherstellen, dass nicht irgendwann keine Freiflächen mehr vorhanden sind. Dessen müssen sich alle Beteiligten bewusst sein.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Effektivität, ihrer Dauerhaftigkeit und ihrer Funktion in einem Biotopverbund überprüft werden, um fehlgeleitete oder gar falsche Maßnahmen von vornherein zu unterbinden. Besonders wichtig ist, dass die Kompensationsmaßnahmen, die insbesondere im Offenland fast immer auf Dauer der Pflege bedürfen, auch entsprechend dauerhaft angelegt sind. Die Einbindung der Landwirtschaft in Kompensationsmaßnahmen ist für Landwirte auch aus finanziellen Gesichtspunkten bedeutsam, da weiter landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Flächen Einnahmen ermöglichen. Die Einbeziehung der Landwirtschaft als Partner des Naturschutzes in der Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen kann so zu einem Erfolgsmodell werden.



Der ländliche Raum benötigt eine dauerhafte Perspektive zur Weiterentwicklung, damit er als Wirtschaftsstandort sowie als Wohn-, Erholungs- und Erlebnisraum erhalten werden kann. Auch diese Weiterentwicklung muss unter dem strikten Gebot des Flächensparens erfolgen („Netto-Null“) und insbesondere im Umfeld der Ballungsräume für eine intakte, bäuerlich getragene Kulturlandschaft sorgen.

Durch geeignete Vorgaben muss verhindert werden, dass Ausgleichs- und Erholungsfunktionen nur in den ländlichen Regionen umgesetzt werden, während in den Ballungsräumen durch exzessiven Flächenverbrauch wirtschaftliche Vorteile in den Vordergrund gestellt werden. Naturschutz und Erholung dürfen nicht getrennt von der Wohn- und Arbeitssituation der Menschen gesehen und geplant werden. Sie müssen flächendeckend als integraler Bestandteil der Planung von Entwicklungsmöglichkeiten fest und umgesetzt werden.

Zielvorstellungen für eine zukünftige Flächennutzung

Ziel aller planerischer Vorgaben muss die Erhaltung der Kulturlandschaft in Hessen sein. Sie ist geprägt durch ihre Vielfalt an Funktionen für die Erhaltung und die Entwicklung der biologischen Vielfalt, für die Land- und Forstwirtschaft, die Erholung sowie den Klima- und Ressourcenschutz. Erforderlich sind fachlich fundierte Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung.

Für das Offenland kommt der Landwirtschaft eine tragende Rolle zu, um einen vielfältigen ländlichen Raum zu gestalten und zu erhalten. Die landwirtschaftliche Produktion stellt nicht nur regional erzeugte Lebensmittel bereit, sondern sie gestaltet und erhält eine Kulturlandschaft, die ihrerseits wieder eine Vielzahl von günstigen Wirkungen für Natur und Menschen bereitstellt. Dazu muss die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden ihre Bewirtschaftungsformen so zu gestalten, dass sie wirtschaftlich produzieren und gleichzeitig dem Naturschutz und der Erholung gleichermaßen Rechnung tragen kann. Die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, der Erhalt der biologischen Vielfalt und der Bodenschutz stellen das Potenzial der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, das für die zukünftigen Generationen zu erhalten ist.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind keine Flächenreserve für andere Nutzungen. Sie sind die unverzichtbare Basis für die genannten Potenziale, die zur Lösung der künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen im ländlichen Raum unerlässlich sind. Hier ist dringend ein Umdenken erforderlich, das die Prioritäten neu definiert und setzt.

Um die notwendigen und verlässlichen agrar-, umwelt-, regional- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen gezielt für die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft einerseits und für den Erhalt möglichst vieler landwirtschaftlicher Betriebe andererseits zu entwickeln, müssen geeignete Vorgaben geschaffen werden. Dies können u. a. Instrumente des Vertragsnaturschutzes und der Agrarumweltprogramme sein.

Gleichwertig kann dies durch die Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion bzw. durch Umsetzung der Festsetzungen im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Betriebe erfolgen. Dabei kann für die Landwirtschaft eine neue Einnahmequelle bzw. Wertschöpfung geschaffen und für den Naturschutz können dauerhaft notwendige Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen durch eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden.



Ansätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung sind künftig flächensparende, umweltschonende und intelligente Planungen für Verkehrswege, Wohn- und Gewerbegebiete insbesondere auch durch interkommunale Zusammenarbeit erforderlich. Flächenwirksame Eingriffe – wie z.B. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen – sind zugunsten gleichwertiger Maßnahmen ohne Flächenverbrauch – wie z.B. PV-Anlagen auf Dächern – zu unterlassen.

Voraussetzung für eine sinnvolle und zielführende Planung ist zunächst die Schaffung einer fundierten und differenzierten statistischen Datengrundlage über die aktuelle und zu erwartende Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen.

Angesichts der heute in vielen Regionen zum Teil unausgelasteten Infrastruktur und vor dem Hintergrund der derzeitigen demographischen Entwicklung ist die Begrenzung neuer Baulandausweisungen auch ökonomisch vernünftig. Der Revitalisierung von Gewerbe- und Industriebrachen muss Vorrang vor jeglicher Neuinanspruchnahme freier Flächen eingeräumt werden. Gleichzeitig bedarf es der Erschließung und Revitalisierung innerörtlicher Potenziale (Innenstadt- bzw. Dorfkerne).

Ziel sollte eine flächensparende, umweltschonende und qualitätsvolle Bauweise sein. Durch Flächenrecycling und Baulückenschließung im Rahmen von Innenstadtsanierungen und Dorferneuerungen unter Nutzung von Industrie- oder Gewerbebrachen sowie ungenutzter Gebäude kann die Neuversiegelung deutlich reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Verdichtung des Bauens muss jedoch die „Wohnumfeld-Gestaltung und -Qualität“, die unter anderem durch ausreichende Grünstrukturen bestimmt wird, deutliche Berücksichtigung finden.



Johannes Gerstenberg/pixello.de

Grundsätzliches Ziel muss eine Vermeidungsstrategie bei der Neuinanspruchnahme von Flächen und von Neuversiegelungen sein. Daher ist der Grundsatz „Entsiegelung bei Neuversiegelung“ konsequent anzustreben. Auch bei der Planung von Straßen und Wegen muss ein Ausbau vor dem Neubau erfolgen. Für die Erschließung des ländlichen Raums oder die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr erforderliche Straßen und Wege sind zurückzubauen.

Die Wahrung von Potenzialen für die landwirtschaftliche Produktion gilt es zu sichern, denn sie stellen die Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der vielfältigen und bäuerlichen Agrarstruktur dar. Ohne eine intakte, bäuerlich geprägte Agrarstruktur würden die Landwirte als Partner zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege dauerhaft verloren gehen.

Schritte zur optimierten Anwendung der Eingriffsregelung

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt eine klare Abfolge zur Eingriffsproblematik vor. Grundsätzlich müssen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Erst dann greifen die Regelungen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation. Diesen Vorgaben ist verstärkt Rechnung zu tragen, um insbesondere den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren.

Wenn die Grundsatzentscheidung zur Genehmigung von Eingriffen unter diesen restriktiven Vorgaben gefallen ist, müssen alle Maßnahmen zur Eingriffsminimierung geprüft und umgesetzt werden, um den Kompensationsbedarf möglichst klein zu halten. Konkrete Entsiegelungsmaßnahmen sind vorrangig unabhängig von der Kostenproblematik festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen, die in bislang bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sollen vorab auf ihre agrar-strukturellen Auswirkungen hin geprüft und in Abstimmung mit der Landwirtschaft festgesetzt werden. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des Erhalts der noch vorhandenen Freiflächen muss dabei auch unter den Gesichtspunkten einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft geprüft werden. Kompensationsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche sollen dort insbesondere die wichtigen ökologischen Funktionen einer reich strukturierten Kulturlandschaft fördern und sich nach Möglichkeit in die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben integrieren lassen. Diese können und sollen dann auch die langfristige Pflege übernehmen.

Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sollen verstärkt großflächigere Maßnahmen, die gleichzeitig in relevanten Teilen in die landwirtschaftliche Produktion eingebunden sind, entwickelt und umgesetzt werden. Diese können dann als Kompensationspools für weitere Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen, um nicht aufgrund kurzfristig notwendiger Kompensation naturschutzfachlich weniger sinnvolle Projekte umzusetzen, die oftmals noch besondere Probleme für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in sich bergen.

Bereits umgesetzte Ökokontomaßnahmen müssen vorrangig zur Kompensation von Eingriffen herangezogen werden, wenn diese sich in einem kommunalen bzw. regionalen Zusammenhang befinden, bevor neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit einhergehend neue Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen in Erwägung gezogen werden.

Vorhabensträger sind zu verpflichten, vorrangig solche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die unter weitestgehendem Verzicht auf einen weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche umgesetzt werden können (z.B.: Naturschutzmaßnahmen im Wald, Erstinsandsetzung von kulturgeprägten Biotopen, Fischtreppe, Wildbrücken, Maßnahmen zu Umsetzung der WRRL).



Andreas Hermsdorf/pixelio.de

Kompensationsmaßnahmen sollen die Belange der Landwirtschaft nach Möglichkeit berücksichtigen und durch möglichst hochwertige Naturschutzmaßnahmen eine weitere Flächeninanspruchnahme minimieren. Zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von Kompensationsflächen sollte ein Flächenverhältnis von maximal 1:1 angestrebt werden. Dies ist durch die Auswahl geeigneter hochwertiger Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein Anreizsystem für „intelligente“, flächensparende Lösungen einzuführen.

Es müssen Regelungen zur Abbildung der vielfältigen Leistungen der landwirtschaftlichen Flächennutzungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren gefunden und verbindlich gemacht werden. Hierzu sind alle administrativen Möglichkeiten auf Landes- und Bundesebene zu nutzen.

Es müssen Lösungen gefunden werden, die die geforderte Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen auch für Pachtflächen praxisnah ermöglichen. „Naturschutz durch Nutzung“ als Leitbild für Kompensationsmaßnahmen in der Offenlandschaft muss deutlich einfacher umsetzbar werden. Naturschutzkonzepte, die gleichzeitig Aspekte der Regionalentwicklung integrieren und dazu regionale Stoffkreisläufe und landwirtschaftliche Biomasse bevorzugt aus Abfällen der Nahrungsmittelproduktion oder aus biodiversitätsfördernden Ansaaten unterstützen und umsetzen, sind gemeinsam zu entwickeln und mit langfristigen Perspektiven auszustatten.

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14, D-60599 Frankfurt am Main

Tel. (069) 67 73 76-0

bund.hessen@bund-hessen.de

www.bund-hessen.de

Hessischer Bauernverband e.V.

Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Ts.

Tel. (06172) 71 06-0

hbv@agrinet.de

www.hessischerbauernverband.de

Text: BUND, HBV

Layout: Julia Beltz

Druck: mt druck, Neu-Isenburg